

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1
Gesellschaftlicher Dialog,
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Beratungsunterlage zu TOP 7 der 15. Sitzung

Sylvia Kotting-Uhl, MdB: Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren - Verbindlichkeit durch Vetorecht?

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG1-49</p>

Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren - Verbindlichkeit durch Vetorecht?

In der Debatte rund um die Frage der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren ist in der AG1 weiterhin zu klären, auf welche Weise Verbindlichkeit in der Beteiligung hergestellt werden kann. Die Antwort des AkEnd war seiner Zeit das Konzept der Beteiligungsbereitschaft. Dieses Papier fasst erste Gedanken zusammen und soll die Debatte am 21.9. unterstützen.

Arten von Vetorechten :

- Beteiligungsbereitschaft (AkEnd)
- Sachveto (Idee Marcos Buser)
- Prinzip der Freiwilligkeit (z.B. Schweden)
- Volksabstimmung über Standort (Schweiz – in früheren Verfahren)
- Weitere Arten?

Argumente für ein Vetorecht :

- Die Entscheidung für ein solches Großprojekt kann nicht gegen den Willen der betroffenen Bevölkerung getroffen werden.
- Im Sinne des Neustarts in der Endlagersuche benötigen wir eine neue Qualität der Bürgerbeteiligung, die weiter geht als nur Information. Die Einführung eines Vetorechts schafft Verbindlichkeit der Beteiligung und Mitentscheidungsmöglichkeiten.
- Vetorecht schafft „Qualitätsdruck“ im Verfahren: Das Beteiligungsverfahren muss besonders gut und transparent sein, damit die Bevölkerung mitgenommen wird und die Standortauswahl nachvollziehbar ist. Unter diesen Voraussetzungen werden die stimmberechtigten Bürger im Sinne des Gemeinwohls abstimmen.
- Das Verfahren wird durch die gute Qualität verkürzt.

Argumente gegen ein Vetorecht :

- Entscheidungen der Bürger beruhen nicht auf Sachkenntnis sondern auf Betroffenheit/NIMBY: Ist der Umkreis der Abstimmungsberechtigten zu klein, könnte das NIMBY-Prinzip greifen und das Endlager am Standort xy wird abgelehnt. Ist der Umkreis der Stimmberechtigten zu groß, könnte dem Standort zugestimmt werden, weil die Mehrzahl der Abstimmenden erleichtert ist, dass das Endlager nicht zu ihnen kommt.
- Ein langwieriges, wissenschaftsbasiertes und kostenaufwendiges Auswahlverfahren kann aufgrund fehlender Sachkenntnis und fehlender Gemeinwohlorientierung der Abstimmenden entgegen dem Prinzip der bestmöglichen Sicherheit gekippt werden.
- Das Verfahren wird durch Vetorechte blockiert.

Aus dieser Gegenüberstellung der Argumente ergeben sich folgende **Grundsätze**, die bei der Einführung eines Vetos (in egal welcher Form) zu beachten sind:

- ➔ Der Abstimmungsinhalt darf kein Ultimatum formulieren, welcher den Auswahlprozess als Ganzes zum Scheitern bringt (Bsp. „Sind Sie für den Standort xy?“). Der Inhalt der Abstimmung sollte sich eher auf die Kontrolle des Verfahrens oder die Bereitschaft zur Beteiligung ausgerichtet. Die Abstimmung wird so zwar möglicherweise zu Rückschritten im Verfahren führen, es bieten sich auf diese Weise aber Möglichkeiten zur Fehlerkorrektur und/oder zur Qualitätsverbesserung der Bürgerbeteiligung und des Auswahlverfahrens.
- ➔ Im Beteiligungsprozess muss besonders großen Wert auf die Vermittlung von Sachkenntnis und Aufarbeitung der Inhalte für Laienbürger gelegt werden. Im Sinne des Dialoges auf Augenhöhe muss es den Bürgern außerdem ermöglicht werden, mit ausreichenden Ressourcen eigene Sachkenntnis von Experten einzuholen. Nur so kann eine „falsche“

Entscheidung entgegen der bestmöglich sicheren Endlagerlösung aufgrund fehlender Sachkenntnis vermieden werden.

- ➔ Ziel muss eine Abstimmung im Sinne des Gemeinwohls und nicht im Sinne der direkten Betroffenheit sein. Direkte Betroffene müssen sich dennoch gehört und respektiert fühlen.
- ➔ Bei der Definition des Umkreises der stimmberechtigten Bürger/Gremien ist besondere Sorgfalt geboten, da einerseits verhindert werden sollte, dass Bürger aufgrund von direkter Betroffenheit einen Endlagerstandort kategorisch ablehnen, andererseits dürfen sie sich als Minderheit in einer zu großen Gruppe an Stimmberechtigten auch nicht unterdrückt fühlen.
- ➔ Bestmögliche Sicherheit des Endlagers sollte weiterhin an erster Stelle stehen. Freiwilligkeit einer Region darf den Anspruch der bestmöglichen Sicherheit nicht einschränken.
- ➔ Eine Konsensentscheidung wird nicht möglich sein. Es sollte sich um eine Mehrheitsentscheidung handeln.

Dimensionen des Mitentscheidens:

Wer stimmt ab?	<p>Räumliche Dimension: „Kreis mit Zirkel“ (Distanz zum Standort) Kommune Landkreis Bundesland Staat Nachbarstaat (-region, -kommune im angrenzenden Ausland) ...</p> <p>Organisationsstufe: Bürger Regionale Begleitgruppen Wissenschaftliches Begleitgremium Nationale Begleitgruppe Angrenzende Begleitgruppen im Ausland ...</p>
Worüber?	<p>Standortentscheidungen Umfang der Informationen (ausreichend?) Fehler im Verfahren Beteiligungsbereitschaft ...</p>
Wann?	<p>Standortentscheidung Auswahl übertägige Erkundungsstandorte Auswahl untertägige Erkundungsstandorte Auswahl Standortregionen ...</p>

Mögliche Fragen, die in der Diskussion mit den geladenen Experten zu vertiefen sind:

- Wie schafft man ein Gleichgewicht zwischen direkter Betroffenheit und dem „Gott sei Dank nicht bei mir“? ➔ Ist eine gemeinwohlorientierte Entscheidung durch ein Vetorecht möglich?
- Zu welchen Zeitpunkten und auf welchen Ebenen soll die Abstimmung stattfinden?
- Wie kann Verbindlichkeit der Beteiligung auf anderen Wegen erreicht werden?
- Wie kann man Vetorecht und Rechtsschutz gut miteinander verzahnen?
- Gibt es noch weitere Arten von Vetorechten, die wir bisher nicht in unsere Überlegungen mit einbezogen haben?
- Wie bewerten die Experten das Konzept der Beteiligungsbereitschaft des AkEnd?